

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Einrichtung einer Fußgängerquerung über die Fürstenrieder Straße auf Höhe Valpichlerstraße.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 25.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19609

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Fürstenrieder Straße auf Höhe Valpichlerstraße

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 16.04.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 25.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, eine Fußgängerquerung über die Fürstenrieder Straße auf Höhe der Valpichlerstraße einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen)

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist bundesweit einheitlich an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dazu erlassenen einschlägigen Verwaltungsvorschriften ergeben.

Durch den Gesetzgeber ist festgelegt, dass Fußgängerüberwege nur an Stellen angelegt werden dürfen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss. Diese Voraussetzung, ist bei der Fürstenrieder Straße nicht erfüllt. Da dies einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, kann dem Wunsch nach einem Fußgängerüberweg (Zebrastrreifen) nicht entsprochen werden.

Lichtsignalanlage

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger*innen, Beirat*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen. Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wir werden Ihren Antrag zum Anlass nehmen, im Zuge des Bewertungsverfahrens 2026 eine Überprüfung der Stelle Fürstenrieder Straße auf Höhe der Valpichlerstraße durchzuführen. Die entsprechende Bewertung wird in die oben beschriebene Antragsliste aufgenommen. Die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich im dritten Quartal 2026 abgeschlossen.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der beantragten Stelle Fürstenrieder Straße Ecke Valpichlerstraße aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, werden wir Sie informieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 25.11.2025 kann derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 25.11.2025 kann derzeit nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03267 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 25.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung